

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag vom 09.03.2026 des A\_\_, vertreten durch B\_\_, auf Akteneinsicht in den Akt LVwG-250266 den

## **B E S C H L U S S**

- I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.**
  
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## **Entscheidungsgründe**

### I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Im Verfahren LVwG-250266 wurde vom nunmehrigen Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 18.12.2025, GZ: LFW-2025-324143/87-ÖL, mit dem festgestellt wurde, dass diesem das Recht auf Zugang zur Information betreffend die Herausgabe des Gutachtens zur „Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde Gmunden gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022“ im begehrten Umfang nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, nicht zukommt, erhoben.

2. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Verfasser des unter Pkt. I.1. erwähnten Gutachtens, Herrn A\_\_ [im Folgenden: Antragsteller] mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 18.02.2026 gemäß § 10 Abs. 1 IFG die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme betreffend den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Information über den vollständigen Wortlaut des erwähnten Gutachtens gewährt [ON 2] und ihm aufgrund eines Antrags auf Fristerstreckung [ON 3] die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.03.2026 erstreckt [ON 4].

3. Mit Eingabe des Antragstellers vom 06.03.2026 erstattete dieser – nunmehr im Wege seines ausgewiesenen Rechtsvertreters – eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 10 IFG [ON 5].

4. Mit Eingabe des Antragstellers vom 09.03.2026 wurde der beschlussgegenständliche Antrag auf Akteneinsicht gestellt [ON 6].

### II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Beschwerdeakt, insbesondere in das Schriftstück ON 6, woraus sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei ergibt.

### III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 17 Abs. 1 AVG können die Parteien – soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist – bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder

Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

§ 17 AVG räumt das Recht zur Akteneinsicht aber nur den Parteien ein, die an einem bestimmten Verwaltungsverfahren beteiligt sind. Ohne ein solches Verfahren kann daher niemanden ein solches Recht zustehen. Der Umstand, dass die Einsicht in Akten für jemanden im Hinblick auf die Durchsetzung seiner Interessen in einem anderen Verfahren von Bedeutung wäre, rechtfertigt nicht die Annahme, dass sich daraus ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG ableiten ließe (vgl. VwGH 22.02.1999, 98/17/0355). Ein Recht auf Akteneinsicht besteht somit nicht schon dann, wenn die die Akteneinsicht begehrende Person in einem anderen Verfahren Partei ist und die Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Interessen in diesem Verfahren die Kenntnis der Akten erfordert. Das Recht auf Gewährung der Akteneinsicht besteht vielmehr nur gegenüber jener Behörde, die ein konkretes Verwaltungsverfahren führt (vgl. VwGH 16.11.2021, Ra 2020/03/0152 mwN).

2. Im Wortlaut des § 10 Abs. 1 IFG selbst (*„greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören“*) findet sich kein Hinweis darauf, dass den „betroffenen Personen“ gemäß § 10 IFG Parteistellung zukäme bzw. diesen ein Recht auf Akteneinsicht eingeräumt würde.

In der RV sowie im AB zum IFG (2238 bzw. 2420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXVII. GP) wird dazu explizit ausgeführt, dass *„dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen zwar keine Parteistellung im Verfahren eingeräumt, aber Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung gegeben werden [soll], wenn dies möglich ist“*.

Diese Anhörung erfolgte im vorliegenden Fall durch das Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 18.02.2026 [ON 2] an den Antragsteller, wobei hiezu auf die Ausführungen im AB zum IFG (2420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXVII. GP) betreffend § 10 IFG zu verweisen ist, gemäß denen *die Tatsache, wer die Information begehrt, in aller Regel für den Betroffenen unerheblich und daher diesem gegenüber nicht offen zu legen sein [wird]*.

3. Da das IFG selbst keine expliziten Regelungen hinsichtlich einer Parteistellung bzw. eines Akteneinsichtsrechts von gemäß § 10 Abs. 1 IFG „betroffenen Personen“ enthält, ist im vorliegenden Fall hinsichtlich der Frage, ob dem Antragsteller ein Recht auf Akteneinsicht im gegenständlichen Beschwerdeakt zukommt, die oben erwähnte Regelung des § 17 AVG anzuwenden. Nach dieser

kommt das Recht auf Akteneinsicht nur den Verfahrensparteien zu, zu denen der Antragsteller im vorliegenden Fall nicht zu zählen ist.

Die Verweigerung der Akteneinsicht in einem anhängigen Verfahren kann im Allgemeinen nur mit dem Rechtsmittel gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid bekämpft werden. Dieser Grundsatz kommt dann nicht zur Anwendung, wenn ein die Angelegenheit abschließender Bescheid – hier für den Antragsteller – nicht in Betracht kommt. In solchen Verfahren hat über die Verweigerung der Akteneinsicht ein im Instanzenzug anfechtbarer Bescheid zu ergehen (vgl. VwGH 24.03.2021, Ra 2018/13/0062 mwN).

Demnach war der gegenständliche Antrag auf Akteneinsicht mangels Parteistellung mit Beschluss zurückzuweisen.

#### IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Recht auf Akteneinsicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung folgt der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Voraussetzungen betreffend das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

### **Hinweis**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing